

e) daß die Vorauszahlung Palaus an den Betriebsmittelfonds durch Anwendung des Beitragssatzes von 0,01 Prozent auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Einbeziehung seines Beitragssatzes in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt wird.

## B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 ersuchte die Generalversammlung den Beitragsausschuß auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>143</sup>, im Zusammenhang mit Ziffer 52 seines Berichts<sup>144</sup> die Aufnahme des betreffenden Mitgliedstaates in die Liste der unter die Ziffer 2 der Resolution 48/223 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 fallenden Länder zu erwägen.

#### 50/472. Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen, mit denen der Haushaltskreislauf für Friedenssicherungseinsätze geändert wird

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>145</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Entwürfe von Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen, mit denen der Haushaltskreislauf für Friedenssicherungseinsätze geändert wird<sup>146</sup>, die Artikel 2.1 und 11.4 der Finanzordnung wie folgt zu ändern:

"Artikel 2.1: Die Finanzperiode besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, beginnend mit einem geraden Jahr, mit Ausnahme der über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze, deren Finanzperiode ein Jahr beträgt und vom 1. Juli bis zum 30. Juni dauert."

"Artikel 11.4: Die Rechnungsabschlüsse für die Finanzperiode, mit Ausnahme der Rechnungsabschlüsse für die über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze, werden vom Generalsekretär spätestens bis zum 31. März des auf die Finanzperiode folgenden Jahres dem Rat der Rechnungsprüfer vorgelegt. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse für die über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze werden dem Rat der Rechnungsprüfer vom Generalsekretär spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres vorgelegt."

<sup>144</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/50/11).

<sup>145</sup> A/50/850, Ziffer 5.

<sup>146</sup> A/50/787.

#### 50/473. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>147</sup> und auf der Grundlage des vom Generalsekretär nach Abschluß seiner umfassenden Überprüfung vorzulegenden Berichts,

a) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung spätestens im März 1996 im Lichte der sich wandelnden Anforderungen an die Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen am Amtssitz und ihres sich wandelnden Charakters sowie unter Berücksichtigung des vom Rat der Rechnungsprüfer vorzulegenden Berichts die derzeitige Methodik der Finanzierung des Sonderhaushalts zu überprüfen, und nahm die am 28. November 1995 vor dem Fünften Ausschuss abgegebene Erklärung des Controllers<sup>148</sup> zur Überprüfung der Finanzierungsformel zur Kenntnis;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, ausnahmsweise und bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs,

- i) einen befristeten Dienstposten für die Position eines Sonderberaters des Generalsekretärs zu schaffen;
- ii) die in Ziffer 12 der Resolution 49/250 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 genehmigten einundsechzig befristeten Dienstposten für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1996 zu verlängern;
- iii) die Beträge von 40.000 US-Dollar für Überstunden und 900.000 Dollar für gemeinsame Dienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 zu genehmigen.

#### 50/474. Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>149</sup>, Maßnahmen zu dem Beschlußentwurf "Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten"<sup>150</sup> bis zu ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

<sup>147</sup> A/50/850/Add.1, Ziffer 5.

<sup>148</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 32. Sitzung und Korrigendum.

<sup>149</sup> A/50/851, Ziffer 6.

<sup>150</sup> A/C.5/50/L.9.